

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

25. Jahrgang

Nauen, den 19. März 2018

Nummer 1





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 28.12.2017	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 26.02.2018	Seite 3
– Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern und des Essensgeldes für die Versorgung von Kindern mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Nauen und von Kindern, die im Land Berlin betreut werden	Seite 7
– Satzung zur Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und zur Förderung der Jugendfeuerwehr vom 26. Februar 2018.....	Seite 13
– Bebauungsplan „Zum Schmiedeweg II“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz: Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	Seite 15
– Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“, OT Markee: Änderung des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ziel der Entwicklung eines gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes Etzin-Markau.....	Seite 15
– Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, OT Groß Behnitz	Seite 16
– Bebauungsplan „Wohngebiet Schmiedeweg“, OT Groß Behnitz: Aufstellungsbeschluss	Seite 17
– Inkrafttreten des Bebauungsplanes NAU 20/94 „Scheunenweg“ 3. Änderung (südl. Scheunenweg) der Stadt Nauen	Seite 17
– Bebauungsplan „Gewerbegebiet nördl. Robert-Bosch-Straße“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB	Seite 18
– Bebauungsplan „Ziegelstraße 22d“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB	Seite 18
– Bebauungsplan SO Einzelhandel „Lidl-Markt Berliner Straße 38/40“ – Aufstellungsbeschluss	Seite 19
– Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße 18-673“ – Aufstellungsbeschluss	Seite 20
– Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Marienhof“, OT Ribbeck: Aufstellungsbeschluss	Seite 20
– Öffentliche Bekanntmachung gem. § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson	Seite 21
– Öffentliche Bekanntmachung gem. § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson	Seite 21
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes: Nauen, Goethestraße	Seite 21
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes: Nauen, Wallgasse/Torgasse.....	Seite 22
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes: Nauen, Feldstraße	Seite 22
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes: Nauen, OT Wachow, Am Berg	Seite 23
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes: Nauen, OT Wachow, Im Winkel.....	Seite 23
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes: Nauen, OT Wachow, Leninstraße/Leninallee.....	Seite 24
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes: Nauen, OT Wachow, Leninstraße.....	Seite 24
– Drei Nachrufe – Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr.....	Seite 25

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Gratulationen zu Jubiläen	Seite 26
– Hinweise zu Ehrungen von Ehe- und Altersjubiläen	Seite 27
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	Seite 27
– Vereidigung des neuen Bürgermeisters Manuel Meger.....	Seite 27
– Verabschiedung Bürgermeister Detlef Fleischmann.....	Seite 28
– Bürgermeister Meger begrüßt neue Mitarbeiter.....	Seite 29
– Erstattung von Essensgeldern.....	Seite 29
– Neue Altstadt-Sanierungs-Broschüre.....	Seite 29
– BÜRGERBUDGET – Bürger können ihre Stadt mitgestalten – Stichtag für 2019 ist der 31. März 2018	Seite 30
– Feuerwehr Nauen ehrte langjährige Mitarbeiter.....	Seite 30
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung	Seite 31



Das Bürgerbüro informiert

- Mobile Bürgerdienste der Stadt Nauen 2018 > Tourenplan.....Seite 32

Familien- und Generationenzentrum Nauen

- Begegnung * Beratung * Betreuung – Angebote und Veranstaltungen im FGZ ...“Seite 32

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und VerbändeSeite 35

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und VeranstaltungenSeite 40

Sonstiges

- Gemeinsamer Mittagstisch erhält Auszeichnung.....Seite 40
- Informationen des Leonardo da Vinci CampusSeite 41
- Rahmenvereinbarung zwischen Havelland Kliniken und Charité Berlin.....Seite 42
- DRK-Blutspendetermine.....Seite 43

A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Dezember 2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0393 *Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter Bau*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die vakante Stelle des Fachbereichsleiters Bau mit Wirkung ab dem 1. Februar 2018

mit **Herrn Dr. Bert Lehmann, geb. am 28.10.1962, Reichsstraße 30, 14052 Berlin** zu besetzen.
Beschluss-Nr.: 354/2017

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26. Februar 2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0419 *Beschlussfassung über die Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern und des Essensgeldes für die Versorgung von Kindern mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Nauen und von Kindern, die im Land Berlin betreut werden*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage befindliche Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern und des Essensgeldes für die Versorgung von Kindern mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Nauen und von Kindern, die im Land Berlin betreut werden mit den dazugehörigen Anlagen 1–4.
Die Satzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.
Beschluss-Nr.: 355/2018

- DS 0420 *Beschlussantrag zur Förderung von Jugendbeteiligung*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Förderung der Jugendbeteiligung in der Stadt Nauen. Die Stadtverwal-

tung wird beauftragt die Möglichkeit der Aufnahme von Jugendbeteiligung in das Leitbild der Stadt Nauen und in die Hauptsatzung zu prüfen. Des Weiteren ist die Entwicklung von Jugendgremien, die sich gemeinsam mit politischen Vertretern und Verwaltung an der Lösung von jugendrelevanten Themen beteiligen zu prüfen. Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschläge zur digitalen und analogen Darstellung der Kinder- und Jugendarbeit zu erarbeiten. Die Ergebnisse sollen in der Sitzung des ASKBS am 29.05.2018 präsentiert werden.
Beschluss-Nr.: 356/2018

- DS 0417 *Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“: Änderung des Geltungsbereichs, Entwicklung eines gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Etzin-Markau*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Änderung des Beschlusses Nr. 274/2017 der Stadtverordnetenversammlung vom 03.04.2017 über die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“:



A – Amtlicher Teil

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird geändert (siehe Planzeichnung, Anlage). Der Bereich der FNP-Änderung wird nunmehr im Süden begrenzt durch die Gemeindegrenze zwischen Nauen und Ketzin/Havel, im Osten durch die Landesstraße L 86, im Norden durch die Zufahrt zur Deponie Rötthof, die Siedlung Rötthof sowie den Wald westlich von Rötthof und im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 131, 132/7 und 138 der Flur 11, Gemarkung Markee. Der geänderte Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 162,2 ha.

2. Dem Vorentwurf (siehe Anlage: Planzeichnung, Begründung) der FNP-Änderung für den gewerblich-industriellen Vorsorgestandort Etzin-Markau wird zugestimmt. Die planerische Konzeption und Zielstellung wird begrüßt.
3. Der Entwurf des in einem Teilbereich der geplanten FNP-Änderung in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markau-Süd“ ist mit folgender aufschiebender textlichen Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu versehen:
„Innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche ist die Nutzung baulicher Anlagen erst nach der Umsetzung einer technischen Lösung zur Minderung der Verkehrsbelastung für die Ortsdurchfahrt Markee-Markau zulässig.“
Sofern dies planungsrechtlich erforderlich ist, kann auch eine andere Textfestsetzung in den Bebauungsplan eingearbeitet werden, mit der die gleiche Zielstellung erreicht wird. Der Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markau-Süd“ ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den geänderten Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf durchzuführen.

Beschluss-Nr.: 357/2018

DS 0407 *Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, OT Groß Behnitz: Beschluss zum Durchführungsvertrag sowie Abwägungs- und Satzungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Dem Durchführungsvertrag vom 20.12.2017 (siehe Anlage) wird zugestimmt.
2. Die während der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, Ortsteil Groß Behnitz der Stadt Nauen, werden gemäß der als Anlage „Abwägung ...“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften, Abwägungstabelle abgewogen.
3. Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, OT Groß Behnitz der Stadt Nauen, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt (Anlage).
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebäude Am

Bahnhof 5“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr.: 358/2018

DS 0382 *Bebauungsplan „Wohngebiet Schmiedeweg“, OT Groß Behnitz Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Schmiedeweg“ im Ortsteil Groß Behnitz für den Bereich der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 3, Flurstücke 27 (teilw.), 29/1 (teilw.), 58/1 (teilw.), Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstücke 145, 146, 147, 148, 149/1, 149/4, 149/5, 150, 151/1, 151/2, 153, 156, 157, 158/1, 158/2, 159, 160/1 und 160/2 mit einer Gesamtgröße von ca. 6,8 ha (siehe Anlage).
Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, den Geltungsbereich zu einem attraktiven Wohngebiet, vorzugsweise für den Einfamilienhausbau, zu entwickeln.
Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der FNP ist daher im Parallelverfahren zu ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Schmiedeweg“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Erarbeitung eines Umweltberichts.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 359/2018

DS 0412 *NAU 20/94 „Scheunenweg“ 3. Änderung Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung eingegangener Stellungnahmen“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses die 3. Änderung des Bebauungsplans NAU 20/94 „Scheunenweg“ der Stadt Nauen in der Fassung vom Dezember 2017 mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird; die Begründung wird gebilligt (Anlage);
4. den Bürgermeister zu beauftragen, den Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes NAU 20/94 „Scheunenweg“ 3. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes NAU 20/94 „Scheunenweg“



A – Amtlicher Teil

in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr.: 360/2018

DS 0410 *Bebauungsplan „Gewerbegebiet nördliche Robert-Bosch-Straße“ Offenlagebeschluss Entwurf*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet nördliche Robert-Bosch-Straße“, die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und die Begründung mit der Ermittlung und der Bewertung der Umweltbelange (Anlage Plan/Begründung);
2. den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und die Begründung mit der Ermittlung und der Bewertung der Umweltbelange des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Hierauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen.

Beschluss-Nr.: 361/2018

DS 0409 *Bebauungsplan „Ziegelstraße 22 d“ Offenlagebeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans „Ziegelstraße 22 d“ (Anlage Planzeichnung/ Begründung);
2. den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Hierauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen.

Beschluss-Nr.: 362/2018

DS 0411 *Bebauungsplan SO Einzelhandel „Lidl-Markt Berliner Straße 38/40“*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes SO Einzelhandel „Lidl-Markt Berliner Straße 38/40“ für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 31, Flurstücke 53/1, 53/2 (teilweise) und 262 (siehe Plan);

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Erweiterung des Lidl- Marktes;

2. das Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchzuführen und
3. den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 363/2018

DS 0408 *Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße 18- 673“ Stadt Nauen*

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Ketziner Straße 18-673“ für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 18, Flurstück 673 (siehe Plan); Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Wohnbebauung;
2. das Verfahren ist im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchzuführen und
3. den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 364/2018

DS 0423 *Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Marienhof“, OT Ribbeck Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Marienhof“, OT Ribbeck, gem. § 12 BauGB für den Bereich der Gemarkung Ribbeck, Flur 4, Flurstücke 32 (teilw.), 50, 51, 55 (teilw.), 75/3, 76/1, 76/2, 187 (teilw.), 188 (teilw.) und 212 (teilw.) – siehe Anlage. Der Geltungsbereich ist zunächst vorläufig abgegrenzt und wird im weiteren Verfahren konkretisiert. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 30.560 qm (3,06 ha).

Zielstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Anpassung an die zukünftig beabsichtigte Nutzung.

Das Verfahren wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchgeführt. Die Erforderlichkeit einer Änderung des Flächennutzungsplans wird im Verfahren geprüft.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marienhof“ ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 365/2018

DS 0415 *Straßenbenennung Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neubenennung von 3 Wegen im Wohngebiet Ketziner Straße in der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstück 1010 (siehe Anlage):

Südlicher Teil (Planstraße A):	Dreifelderweg
Östlicher Teil (Planstraße B):	Gerstenweg
Westlicher Teil (Planstraße C):	Haferweg

Beschluss-Nr.: 366/2018

DS 0413 *Straßenbenennung Bebauungsplangebiet „Nauener Feld“ – Börnicke*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benennung des Weges in der Gemarkung Börnicke, Flur 6, Flurstück 42 mit einer Teilfläche (siehe Anlage) in „Waldblick“.

Beschluss-Nr.: 367/2018



A – Amtlicher Teil

- DS 0414 *Straßenbenennung Bebauungsplangebiet „Stiller Winkel“*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benennung des Weges in der Gemarkung Nauen Flur 18, Flurstück 967 (Lageplan) mit einer Fläche von ca. 1270 m² in „Stiller Winkel“.
Beschluss-Nr.: 368/2018
- DS 0403 *Absichtserklärung Teileinziehung Straße „Zum Speicher“*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Straße „Zum Speicher“, Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 69 mit einer Teilfläche von ca. 113,02 m² und die Herausnahme aus der Straßenbaulast der Stadt Nauen.
Die einzuziehende Teilfläche der Straße „Zum Speicher“ ergibt sich aus dem Lageplan.
Beschluss-Nr.: 369/2018
- DS 0404 *Einziehung Teilfläche Gartenstraße*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Einziehung einer Teilfläche der Straße „Gartenstraße“, Gemarkung Nauen, Flur 28, Flurstück 1/10 mit einer Teilfläche von ca. 293,73 m² und die Herausnahme aus der Straßenbaulast der Stadt Nauen.
Die einzuziehende Teilfläche der Straße „Gartenstraße“ ergibt sich aus dem Lageplan.
Beschluss-Nr.: 370/2018
- DS 0405 *Widmung Zufahrt der privaten Erschließungsstraße des Bebauungsplangebietes „Nauener Feld“*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die noch zu benennende Zufahrt der privaten Erschließungsstraße des Bebauungsplangebietes „Nauener Feld“ in der Gemarkung Börnicke Flur 6 der Flurstücke 42 mit einer Teilfläche von ca. 140 m² gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als **sonstige öffentliche Straße** zu widmen.
Die gewidmete Verkehrsfläche ist im zugehörigen Lageplan gekennzeichnet.
Beschluss-Nr.: 371/2018
- DS 0418 *Widmung der Straße „Poetensteig“*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Straße „Poetensteig“ in der Gemarkung Nauen Flur 15, Flurstück 106 mit den Teilbereichen:
Teilbereich 1. ca. 739,23 m² als **sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – mit der Nutzung als Geh- und Radweg** Teilbereich 2. ca. 599,41 m² und Teilbereich 3. ca. 479,87 m² als **Gemeindestraße** gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die gewidmeten Verkehrsflächen sind in den zugehörigen Lageplänen gekennzeichnet.
Beschluss-Nr.: 372/2018
- DS 0416 *Beschlussfassung über die Satzung zur Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und zur Förderung der Jugendfeuerwehr vom 26. Februar 2018*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und zur Förderung der Jugendfeuerwehr vom 26. Februar 2018.
Beschluss-Nr.: 373/2018
- DS 0402 *Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter/in FB Bildung und Soziales*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die vakante Stelle des/der Fachbereichsleiter/in des Fachbereiches Bildung

- und Soziales mit Wirkung ab dem 1. März 2018 mit **Frau Friederike Harnisch, geb. am 26.02.1983, wohnhaft in Theodor-Echtermeyer-Straße 13, 14469 Potsdam** zu besetzen.
Beschluss-Nr.: 374/2018
- DS 0435 *Wahl eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft der Stadt Nauen GmbH mbH (GGN)*
Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Friedrich Schmidt wohnhaft in 14641 Nauen OT Wachow, Am Birkenhain 4 mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat der GGN.
Beschluss-Nr.: 375/2018
- DS 0428 *Bestellung der kommunalen Mitgliedervertretung in Wasser- und Bodenverbänden (WBV)*
hier: WBV „GHHK-HK-HS“ Nauen und WBV Fehrbellin
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Die Mitgliedsrechte der Stadt Nauen im WBV Nauen und im WBV Fehrbellin werden durch Herrn Manuel Meger (Bürgermeister), Rathausplatz 1, 14641 Nauen und bei dessen Verhinderung durch Herrn Dr. Bert Lehmann (Fachbereichsleiter Bau), Rathausplatz 1, 14641 Nauen als bestellter Vertreter der Stadt Nauen gem. § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVfF wahrgenommen.
2. Die bisherigen Beschlüsse zur Ausübung der Mitgliedsrechte der Stadt Nauen im Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen werden aufgehoben.
Beschluss-Nr.: 376/2018
- DS 0433 *Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Dienstleistungen über 100.000,00 Euro für die Gebäude- und Glasreinigung der Dr. Graf von Arco Oberschule in Nauen*
Die Stadtverordnetenversammlung bevollmächtigt den Bürgermeister, dem wirtschaftlichsten Bieter der Lose 1-2 aus dem Vergabeverfahren den Zuschlag für die Ausführung der o. g. Dienstleistungen zu erteilen.
Die Stadtverordnetenversammlung wird in den nächsten Sitzungen über die Ergebnisse der Vergaben in Form einer Mitteilungsvorlage informiert.
Beschluss-Nr.: 377/2018
- DS 0425 *Förderung von Projekten der Kulturarbeit 2018*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Vergabe von zusätzlichen Fördermitteln für das Jahr 2018 entsprechend der Richtlinie der Stadt Nauen zur Förderung von Projekten der Kulturarbeit an folgende Antragsteller:
- | | |
|---|------------|
| 1. Heimatverein Freunde für Lietzow e. V. | 350,00 € |
| 2. Förderverein Dorfkirche Peter & Paul Berge e. V. | 150,00 € |
| 3. Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Kienberg e. V. | 1.000,00 € |
| 4. Bürgerverein Markee e. V. | 1.000,00 € |
| 5. Meilenreich e. V. | 1.000,00 € |
| 6. Hav-tec Unternehmer Gesellschaft | 200,00 € |
| 7. Nauener Heimatfreunde 1990 e. V. | 200,00 € |
| 8. Heimatverein Behnitz e.V. | 225,00 € |
- Beschluss-Nr.: 378/2018**
- DS 0427 *Überplanmäßige Auszahlungen für das Dorfgemeinschaftshaus Wachow*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für die Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Wachow in Höhe von 135.000,00 € zu Lasten der Liquidität.
Beschluss-Nr.: 379/2018



A – Amtlicher Teil

DS 0434 *Namentliche Besetzung des Hauptausschusses – 7. Änderung*
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung bei der Besetzung des Hauptausschusses:
Stellvertreter für Herrn Robert Borchert wird Herr Jörg Nickel.
Stellvertreter für Herrn Dirk Buge wird Herr Andreas Büttner.
Beschluss-Nr.: 380/2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0421 Grundstücksangelegenheit, Verkauf eines Grundstücks Graf-Arco-Straße 1 a/b (ehemaliges Gaswerk)
Beschluss-Nr.: 381/2018

DS 0426 Änderung des STVV-Beschlusses Nr. 241/2016 vom 10.10.2016
Grundstücksangelegenheit Grundstückstausch Wald/Acker
Beschluss-Nr.: 382/2018

DS 0424 Grundstücksangelegenheit, Verkauf der Flurstücke 373 und 514
der Flur 4 in der Gemarkung Groß Behnitz
Beschluss-Nr.: 383/2018

**Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.
Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.**

Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung

zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern und des Essensgeldes für die Versorgung von Kindern mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Nauen und von Kindern, die im Land Berlin betreut werden

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 26.02.2018 die folgende Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern und des Essensgeldes für die Versorgung von Kindern mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Nauen beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I. S. 3618),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstätten-gesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16]. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 17]),
- und des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (BVBl. I S. 54; ABI.MBJS S. 425).

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Nauen, die als öffentliche Einrichtung betrieben wird, oder – nach Maßgabe des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung – für Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Nauen, die Kindertagesbetreuung gemäß Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg in Berlin in Anspruch nehmen, werden Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- (2) Daneben wird nach Maßgabe dieser Satzung ein Zuschuss zu der Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten mit Mittagessen erhoben. Dies gilt auch für Kinder, die eine Grundschule besuchen, aber im Hort einer Kindertagesstätte mit Mittagessen versorgt werden.

§ 2

Beitrags- und Zuschusspflicht

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essensgeld) zu entrichten.
- (2) Die Pflicht gemäß Abs. 1 entsteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind in eine Kindertagesstätte aufgenommen wird. In diesem Monat werden der Elternbeitrag und das Essensgeld taggenau abgerechnet. Die Elternbeiträge und das Essensgeld werden durch Elternbeitrags- bzw. Essensgeldbescheid festgesetzt. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge und des Essensgeldes gilt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und des Essensangebots.
- (3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, werden diese erst ab dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt, in dem die Stadt Nauen davon Kenntnis erlangt. Eine daraus resultierende Beitragserhöhung oder Beitragsminderung tritt entsprechend in Kraft. Bei einem nahtlosen Übergang vom Kindergarten in einen städtischen Hort erfolgt die Neuberechnung der Elternbeiträge dagegen ab dem Monat, der überwiegend als Hortmonat genutzt wird. Bei einem Wechsel in die Schule ohne Inanspruchnahme eines städtischen Hortplatzes, muss die Kündigung bis zum Ende des Vormonats erfolgen.
- (4) Für Kindertagesstätten mit einer Schließzeit von mindestens drei Wochen pro Kalenderjahr werden die Elternbeiträge nur für 11 Monate im Jahr erhoben. Der beitragsfreie Monat ist der Monat Juli. Erstmals gewährt wird der beitragsfreie Monat, wenn das Betreuungsverhältnis vor diesem Monat mindestens einen Monat bestand und der Fortbestand des Betreuungsvertrages nicht in Frage steht. Eine Betreuung während der Schließzeit ist nicht möglich.
- (5) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. längerfristiger, ärztlich attestierter Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt) für den nachgewiesenen Zeitraum auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten und bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Befreiung von der Pflicht gemäß Abs. 1 gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Nauen.
- (6) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 10 Werktage umfasst, wird eine allgemeine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für die Berechnung der Elternbeiträge zugrunde gelegt, unbeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.



A – Amtlicher Teil

- (7) Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen und Essensgeld gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 3

Beitrags- und Zuschusspflichtige

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, Elternbeiträge und Essensgeld zu entrichten.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge wird durch einen Elternbeitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Elternbeiträge werden sozialverträglich gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie der vereinbarten Betreuungszeit berechnet.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des Nettoeinkommens einschließlich der sonstigen Einnahmen gemäß Abs. 8, welches ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zukünftig erzielt wird. Dabei ist jede Art von Einkommen erfasst, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten i. S. d. Einkommenssteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Als Grundlage wird hier ein Jahreswert angesetzt.
- (4) Maßgeblich ist das Einkommen beider Eltern im Sinne des bürgerlichen Rechts, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Auf die Art der Lebensgemeinschaft der Eltern (ehelich oder nichtehelich) und die Personensorgeberechtigung kommt es nicht an. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich das Kind überwiegend aufhält, ohne dass es auf die Meldeanschrift ankommt. Bei getrenntlebenden Eltern wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und nur die Unterhaltsleistungen des getrenntlebenden Elternteils als sonstige Einnahme nach Abs. 8 berücksichtigt. Negative Einkünfte werden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt.
- (5) Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist der Betrag, der nach Minderung des Bruttoeinkommens um die gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer, den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, die pflichtige Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb des Haushaltes sowie Werbungskosten, die als Pauschbetrag mit 1.000 Euro vom Einkommen abgezogen werden, sofern nicht darüber hinausgehende Werbungskosten geltend gemacht und nachgewiesen werden) an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird. Erfolgt der Nachweis erst im Folgejahr (etwa durch den Steuerbescheid), wird für den maßgeblichen Zeitraum eine rückwirkende Korrekturberechnung vorgenommen. Der Steuerbescheid ist spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres, für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, damit die höheren Werbungskosten berücksichtigt werden. Das Jahreseinkommen ergibt sich aus dem monatlichen Einkommen multipliziert, mit „12“. Einmalzahlungen – beispielsweise Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld – werden hinzu addiert.
- (6) Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit ergibt sich aus der Summe der aus der selbstständigen Tätigkeit resultierenden positiven Einkünfte, gemindert um die Einkommenssteuer, den Solidaritätszuschlag, ggf. die Kirchensteuer, die Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung oder im Befreiungsfall entsprechend geleistete Zahlungen, die pflichtige Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb des Haushaltes und die abzugsfähigen Betriebsausgaben.
- (7) Bei Bezügen von Beamten sind die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag, ggf. die Kirchensteuer die Beiträge für die Kranken- und Pfl-

geversicherung, die pflichtige Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb des Haushaltes sowie entsprechend Abs. 5 die Werbungskosten abzuziehen. Die Einkommenssteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu berücksichtigen.

- (8) Sonstige Einnahmen im Sinne dieser Satzung sind:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber zu versteuernde Einnahmen,
 - Gewinne aus nebenberuflicher Tätigkeit,
 - Gewinne aus Vermietung und Verpachtung,
 - Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Renten und Pensionen,
 - Unterhaltsleistungen an den/die Personensorgeberechtigte/n und für das zu betreuende Kind,
 - Leistungen nach Unterhaltssicherungs-, Beamtenversorgungs- und Wehrpflichtgesetz,
 - Arbeitslosengeld I,
 - Arbeitslosengeld II,
 - Elterngeld*,
 - Insolvenzgeld,
 - Krankengeld,
 - Mutterschaftsgeld,
 - Unterhaltsgeld,
 - Überbrückungsgeld,
 - Übergangsgeld,
 - Kurzarbeitergeld,
 - Schlechtwettergeld,
 - Wohngeld,
 - Verletzengeld
 - und gewährte Einkommenssteuererstattungen.

*Das Elterngeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf die jeweilige Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen werden nur berücksichtigt, soweit sie pro Kind insgesamt 300 Euro im Monat überschreiten.

Kindergeld wird nicht als Einkommen herangezogen.

- (9) Zur Ermittlung des Einkommens sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Zum Nachweis des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit können dies insbesondere Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Monats oder Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sein. Zum Nachweis des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit können dies insbesondere Einkommenssteuerbescheide des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres und, falls noch nicht vorhanden, des diesem vorausgegangenen Kalenderjahres sein. Bei selbständiger Tätigkeit, für die noch kein Einkommenssteuerbescheid vorhanden ist, sind die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Bilanz oder eine Bescheinigung des Steuerberaters einzureichen. Für den Fall, dass vorstehende Nachweise nicht vorhanden sind, können andersartige Verdienstnachweise eingereicht werden, das sind insbesondere behördliche Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte oder verbindlich unterzeichnete Arbeitsverträge. Sofern eine endgültige Feststellung des für die Ermittlung der Elternbeiträge zugrunde zu legenden Einkommens noch nicht möglich ist, insbesondere noch kein Einkommenssteuerbescheid über die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit vorhanden ist, erhalten die Personensorgeberechtigten eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrags und eine abschließende Festsetzung nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens. Zur Überprüfung der Einstufung können aktuelle Unterlagen angefordert werden. Hat sich das Einkommen erhöht oder vermindert, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, entsprechende Nachweise für die erneute Ermittlung des Elternbeitrags bei der Stadt Nauen vorzulegen.
- (10) Erfolgt gegenüber der Stadt Nauen durch die Personensorgeberechtigten keine Einkommenserklärung oder werden die nach Abs. 9 erforder-



A – Amtlicher Teil

lichen Nachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nach § 9 Abs. 4 nicht vorgelegt, so wird der Höchstsatz als Elternbeitrag festgesetzt. Für eine Korrekturabrechnung gilt § 9 Abs. 4 Satz 2.

- (11) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus den dieser Satzung als Anlagen 1 – 4 beigefügten Tabellen. Für Familien mit mehr als 4 Kindern ermäßigt sich der Elternbeitrag für jedes weitere Kind um jeweils 10 v. H. bis zur Erreichung des Mindestbeitrages.
- (12) Für Kinder, die Hilfen gemäß §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, werden Elternbeiträge in durchschnittlicher Höhe der Elternbeiträge der jeweils einschlägigen Tabelle in den Anlagen 1 – 4 festgesetzt. Pflegeeltern haben einen Erstattungsanspruch gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII, den sie beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen.
- (13) Gastkinder werden nur bei vorhandener freier Kapazität und in begründeten Fällen auf Antrag aufgenommen. Es ist ein Tagessatz in folgender Höhe zu entrichten: Krippe 10 Euro, Kindergarten 8 Euro, Hort 6 Euro. Das Essengeld für das Mittagessen ist zusätzlich zu Tagessatz in Höhe von 1,50 Euro pro Tag zu entrichten.

§ 5

Berechnung und Höhe des Essengeldes

- (1) Das gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Essengeld beträgt je Kind pauschal **31,50 Euro** pro Monat.
- (2) Das Essengeld berechnet sich durch Multiplikation der durch die Eltern aufgrund der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung mit der Anzahl der durchschnittlichen Arbeitstage pro Monat im Land Brandenburg.
- (3) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG werden auf **1,50 Euro** pro Tag und Kind festgesetzt.
- (4) Die Anzahl der durchschnittlichen Arbeitstage pro Monat im Land Brandenburg wird auf **21 Arbeitstage** festgesetzt.
- (5) Das Essengeld wird nur für 11 Monate im Jahr erhoben, für Kindertagesstätten mit einer Schließzeit von mindestens drei Wochen im Jahr nur für 10 Monate. Für den Monat Juli bzw. die Monate Juli und Dezember ist kein Essengeld zu zahlen. Erstmals gewährt wird der essengeldfreie Monat, wenn das Betreuungsverhältnis vor dem Monat Juli oder – bei Kindertagesstätten mit einer Schließzeit von mindestens drei Wochen – vor dem Monat Dezember mindestens einen Monat bestand und der Fortbestand des Betreuungsvertrages nicht in Frage steht. Damit sind alle Abwesenheitszeiten abgegolten.

§ 6

Fälligkeit der Elternbeiträge und des Essengeldes

- (1) Die Elternbeiträge und das Essengeld sind im Voraus zum 1. des Monats fällig.
- (2) Sie sind per Einzugsermächtigung von dem durch die Personensorgeberechtigten benannten Konto abzubuchen.
- (3) Nicht nach Abs. 1 fristgerecht geleistete/s Elternbeiträge und Essengeld werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Personensorgeberechtigte, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die Elternbeiträge nicht begleichen können, haben die Möglichkeit beim Jugendamt des Landkreises Havelland eine Teilerstattung gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII wegen Unzumutbarkeit zu beantragen.

§ 7

Anmeldung der Kinderbetreuung und Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte sind das Bestehen eines Rechtsanspruchs auf Betreuung gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Nauen. Die Anmeldung für die

Aufnahme in eine Kindertagesstätte und den Abschluss eines Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform und erfolgt gegenüber der Stadt Nauen. Die Anmeldung hat spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmebeginn zu erfolgen.

- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortkommune oder von dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Bestätigung des Rechtsanspruchs mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie von der Wohnortkommune eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.
- (3) Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Stadt Nauen ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (4) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Über Ausnahmen von der Kündigungsfrist (z. B. Wechsel in die Schule, Wohnortwechsel) entscheidet die Stadt Nauen auf schriftlichen Antrag. Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts ist innerhalb von zwei Wochen bei der Kita-Verwaltung anzuzeigen. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.
- (5) Die Stadt Nauen kann den Betreuungsvertrag in folgenden Fällen auch fristlos kündigen:
 1. Bei unvollständiger bzw. ausbleibender Zahlung der Elternbeiträge oder des Essengeldes nach der ersten erfolglosen Mahnung, welche durch die Stadtkasse erfolgt. Für die schriftliche Mahnung werden, gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 in der jeweils gültigen Fassung, Gebühren erhoben. Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlungen gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Ratenzahlung erfolgen.
 2. Bei grobem Verstoß gegen die Hausordnung oder die Regelungen des Betreuungsvertrages.
 3. Bei ausbleibender Mitteilung über Einkommensveränderungen oder Änderungen der Rechtsanspruchsvoraussetzungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger leichtfertig gegenüber der Stadt Nauen oder einer anderen Behörde unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Abgaben betreffen und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger leichtfertig die Stadt Nauen pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Mitwirkungspflichten und Datenschutz

- (1) Zur Festsetzung der Elternbeiträge ist das Einkommen durch die Personensorgeberechtigten in Form einer Erklärung nachzuweisen. Der Stadt Nauen sind die notwendigen Unterlagen offen zu legen. Im Laufe des Jahres eintretende für die Bemessung des Elternbeitrags maßgebliche Änderungen sind der Stadt Nauen unverzüglich und unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Erhöhung der Elternbeiträge wird mit dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.
- (2) Die Stadt Nauen ist berechtigt, jährlich eine Überprüfung des Einkommens der Eltern vorzunehmen. Hat die jährliche Einkommensüberprü-



A – Amtlicher Teil

fung ergeben, dass eine Änderung des Einkommens um mindestens eine Einkommensstufe gemäß den als Anlage 1 – 4 zu dieser Satzung beigefügten Tabellen (erhöht oder vermindert) vorliegt, sind die Elternbeiträge neu festzusetzen, beginnend mit dem auf die Veränderung folgenden Monat.

- (3) Eine Neuberechnung ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei einer Veränderung der Einkommensverhältnisse mit Auswirkung auf Veränderung der Einkommensstufe gemäß den als Anlagen 1 – 4 zu dieser Satzung beigefügten Tabellen durchzuführen. Eine Minderung der Elternbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat erfolgen.
- (4) Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise, trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat, nicht nach, wird bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der aus den als Anlagen 1 – 4 zu dieser Satzung beigefügten Tabellen ersichtliche Höchstbeitrag unter Berücksichtigung der Betreuungszeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (soweit bekannt) festgesetzt. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal 4 Wochen rückwirkend.
- (5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungspflichtigen ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

Rechtsgrundlage für den Umgang mit Daten ist das Zweite Kapitel SGB X und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und Tagespflege in der Stadt Nauen vom 21.02.2001 außer Kraft.
- (2) Die dieser Satzung beigefügten Anlagen sind ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1** – Elternbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern
- Anlage 2** – Elternbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern
- Anlage 3** – Elternbeiträge zur Betreuung von Hortkindern
- Anlage 4** – Elternbeiträge zur Betreuung von Hortkindern an einer VHG

Nauen, den 27. Februar 2018

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Anlage 1: Elternbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern

Einkommen	Mindestbetreuung bis 6h				Betreuung > 6h			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
bis 20.000	14 €	bis 22.000			19 €	bis 22.000		
von 20.001 bis 22.000	23 €	10 €	bis 24.000	bis 24.000	31 €	14 €	bis 24.000	bis 24.000
von 22.001 bis 24.000	33 €	17 €	6 €	3 €	45 €	23 €	9 €	4 €
von 24.001 bis 26.000	43 €	25 €	11 €	5 €	58 €	34 €	15 €	7 €
von 26.001 bis 28.000	53 €	33 €	17 €	8 €	73 €	45 €	23 €	11 €
von 28.001 bis 30.000	63 €	41 €	22 €	11 €	87 €	55 €	30 €	14 €
von 30.001 bis 32.000	74 €	49 €	28 €	14 €	101 €	66 €	38 €	18 €
von 32.001 bis 34.000	84 €	56 €	33 €	16 €	114 €	77 €	46 €	22 €
von 34.001 bis 36.000	95 €	64 €	39 €	19 €	129 €	89 €	52 €	26 €
von 36.001 bis 38.000	105 €	72 €	44 €	22 €	143 €	99 €	60 €	30 €
von 38.001 bis 40.000	115 €	81 €	50 €	25 €	156 €	110 €	68 €	34 €
von 40.001 bis 42.000	125 €	89 €	55 €	27 €	170 €	121 €	75 €	37 €
von 42.001 bis 44.000	135 €	97 €	60 €	30 €	185 €	132 €	83 €	41 €
von 44.001 bis 46.000	145 €	105 €	66 €	33 €	199 €	143 €	91 €	45 €
von 46.001 bis 48.000	156 €	113 €	71 €	35 €	212 €	153 €	98 €	49 €
von 48.001 bis 50.000	167 €	120 €	77 €	38 €	226 €	164 €	105 €	52 €
von 50.001 bis 52.000	177 €	128 €	83 €	41 €	241 €	175 €	113 €	56 €
von 52.001 bis 54.000	187 €	136 €	89 €	44 €	254 €	186 €	120 €	59 €
von 54.001 bis 56.000	197 €	144 €	94 €	46 €	268 €	197 €	128 €	63 €
von 56.001 bis 58.000	207 €	152 €	100 €	49 €	283 €	207 €	136 €	67 €
von 58.001 bis 60.000	217 €	160 €	105 €	52 €	296 €	219 €	143 €	71 €
von 60.001 bis 62.000	227 €	169 €	110 €	54 €	310 €	230 €	150 €	75 €
von 62.001 bis 64.000	238 €	177 €	116 €	57 €	324 €	241 €	158 €	79 €
von 64.001 bis 66.000	249 €	184 €	121 €	60 €	339 €	251 €	165 €	82 €
von 66.001 bis 68.000	259 €	192 €	127 €	63 €	352 €	262 €	173 €	86 €
von 68.001 bis 70.000	269 €	200 €	132 €	65 €	366 €	273 €	181 €	90 €
von 70.001 bis 72.000	279 €	208 €	138 €	68 €	380 €	284 €	188 €	94 €
von 72.001 bis 74.000	289 €	216 €	143 €	71 €	394 €	294 €	195 €	97 €
von 74.001 bis 76.000	299 €	224 €	149 €	74 €	408 €	305 €	203 €	101 €
über 76.000	309 €	232 €	154 €	77 €	422 €	316 €	210 €	104 €



A – Amtlicher Teil

Anlage 2: Elternbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

Einkommen	Mindestbeitrag	Mindestbetreuung bis 6h				Betreuung > 6h			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
von 20.001 bis 22.000	14 €	10 €	bis 24.000	bis 24.000	19 €	14 €	bis 24.000	bis 24.000	
von 22.001 bis 24.000	21 €	16 €	6 €	3 €	31 €	23 €	9 €	4 €	
von 24.001 bis 26.000	30 €	23 €	11 €	5 €	45 €	34 €	15 €	7 €	
von 26.001 bis 28.000	40 €	30 €	15 €	7 €	58 €	45 €	23 €	11 €	
von 28.001 bis 30.000	49 €	37 €	20 €	10 €	72 €	55 €	30 €	14 €	
von 30.001 bis 32.000	57 €	44 €	25 €	12 €	86 €	66 €	38 €	18 €	
von 32.001 bis 34.000	66 €	51 €	30 €	15 €	100 €	77 €	45 €	22 €	
von 34.001 bis 36.000	76 €	58 €	34 €	17 €	113 €	88 €	52 €	26 €	
von 36.001 bis 38.000	85 €	65 €	40 €	19 €	128 €	99 €	60 €	30 €	
von 38.001 bis 40.000	93 €	72 €	45 €	22 €	142 €	109 €	67 €	33 €	
von 40.001 bis 42.000	102 €	79 €	49 €	24 €	156 €	120 €	75 €	37 €	
von 42.001 bis 44.000	112 €	86 €	54 €	26 €	169 €	131 €	82 €	41 €	
von 44.001 bis 46.000	121 €	93 €	59 €	29 €	183 €	142 €	90 €	45 €	
von 46.001 bis 48.000	129 €	100 €	63 €	31 €	197 €	152 €	98 €	49 €	
von 48.001 bis 50.000	138 €	107 €	68 €	34 €	210 €	163 €	104 €	52 €	
von 50.001 bis 52.000	148 €	114 €	74 €	37 €	224 €	174 €	112 €	55 €	
von 52.001 bis 54.000	157 €	121 €	79 €	39 €	239 €	185 €	119 €	59 €	
von 54.001 bis 56.000	165 €	128 €	83 €	41 €	253 €	196 €	127 €	63 €	
von 56.001 bis 58.000	174 €	135 €	88 €	44 €	266 €	206 €	135 €	67 €	
von 58.001 bis 60.000	184 €	142 €	93 €	46 €	280 €	217 €	142 €	70 €	
von 60.001 bis 62.000	193 €	149 €	97 €	48 €	294 €	228 €	150 €	74 €	
von 62.001 bis 64.000	201 €	156 €	102 €	51 €	307 €	239 €	156 €	78 €	
von 64.001 bis 66.000	211 €	163 €	108 €	53 €	321 €	249 €	164 €	82 €	
von 66.001 bis 68.000	220 €	170 €	113 €	56 €	336 €	259 €	171 €	85 €	
von 68.001 bis 70.000	229 €	177 €	117 €	58 €	350 €	270 €	179 €	89 €	
von 70.001 bis 72.000	238 €	184 €	122 €	60 €	363 €	281 €	187 €	93 €	
von 72.001 bis 74.000	247 €	191 €	127 €	63 €	377 €	292 €	194 €	97 €	
von 74.001 bis 76.000	256 €	198 €	131 €	65 €	391 €	303 €	202 €	101 €	
über 76.000	Höchstbeitrag	274 €	205 €	136 €	68 €	418 €	313 €	208 €	104 €

Anlage 3: Elternbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Einkommen	Mindestbeitrag	Mindestbetreuung bis 4h				Betreuung bis 6h			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
von 20.001 bis 22.000	8 €	6 €	bis 24.000	bis 24.000	12 €	bis 22.000	bis 24.000	bis 24.000	
von 22.001 bis 24.000	12 €	9 €	4 €	2 €	18 €	9 €	6 €	3 €	
von 24.001 bis 26.000	17 €	13 €	6 €	3 €	26 €	13 €	8 €	4 €	
von 26.001 bis 28.000	22 €	17 €	9 €	4 €	34 €	19 €	13 €	6 €	
von 28.001 bis 30.000	28 €	21 €	11 €	5 €	42 €	26 €	17 €	8 €	
von 30.001 bis 32.000	34 €	25 €	14 €	7 €	50 €	32 €	21 €	10 €	
von 32.001 bis 34.000	39 €	30 €	17 €	8 €	58 €	38 €	26 €	12 €	
von 34.001 bis 36.000	44 €	34 €	20 €	10 €	66 €	45 €	30 €	14 €	
von 36.001 bis 38.000	49 €	38 €	23 €	11 €	74 €	51 €	34 €	16 €	
von 38.001 bis 40.000	54 €	42 €	25 €	12 €	81 €	57 €	39 €	19 €	
von 40.001 bis 42.000	60 €	46 €	29 €	14 €	89 €	63 €	43 €	21 €	
von 42.001 bis 44.000	66 €	50 €	32 €	15 €	97 €	70 €	47 €	23 €	
von 44.001 bis 46.000	71 €	54 €	35 €	17 €	106 €	75 €	52 €	25 €	
von 46.001 bis 48.000	76 €	59 €	37 €	18 €	114 €	81 €	56 €	27 €	
von 48.001 bis 50.000	81 €	63 €	40 €	19 €	122 €	87 €	60 €	29 €	
von 50.001 bis 52.000	87 €	67 €	43 €	21 €	130 €	94 €	65 €	32 €	
von 52.001 bis 54.000	92 €	71 €	46 €	22 €	138 €	100 €	69 €	34 €	
von 54.001 bis 56.000	98 €	75 €	49 €	24 €	146 €	106 €	73 €	36 €	
von 56.001 bis 58.000	103 €	79 €	51 €	25 €	153 €	112 €	77 €	38 €	
von 58.001 bis 60.000	108 €	83 €	54 €	27 €	161 €	119 €	81 €	40 €	
von 60.001 bis 62.000	113 €	88 €	57 €	28 €	169 €	125 €	85 €	42 €	
von 62.001 bis 64.000	119 €	92 €	61 €	30 €	177 €	131 €	90 €	45 €	
von 64.001 bis 66.000	124 €	96 €	63 €	31 €	185 €	137 €	94 €	47 €	
von 66.001 bis 68.000	130 €	100 €	66 €	33 €	193 €	144 €	98 €	49 €	
von 68.001 bis 70.000	135 €	104 €	69 €	34 €	201 €	149 €	103 €	51 €	
von 70.001 bis 72.000	140 €	108 €	72 €	36 €	209 €	155 €	107 €	53 €	
von 72.001 bis 74.000	145 €	112 €	74 €	37 €	217 €	162 €	111 €	55 €	
von 74.001 bis 76.000	151 €	117 €	77 €	38 €	224 €	168 €	116 €	58 €	
über 76.000	Höchstbeitrag	162 €	121 €	80 €	40 €	241 €	180 €	120 €	60 €

* Beiträge berücksichtigen den Mindest- sowie den Höchstbeitragsbetrag



A – Amtlicher Teil

Anlage 4: Elternbeiträge zur Betreuung von Hortkindern an einer VHG

Einkommen	Betreuung Ganztagschule				Mindestbetreuung bis 4h				Betreuung bis 6h				
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	
bis 20.000	4 €	bis 22.000	3 €	bis 24.000	1 €	7 €	bis 22.000	5 €	bis 24.000	1 €	11 €	bis 22.000	8 €
von 20.001 bis 22.000	6 €	4 €	2 €	1 €	15 €	10 €	8 €	3 €	24 €	1 €	17 €	12 €	5 €
von 22.001 bis 24.000	9 €	6 €	2 €	1 €	19 €	15 €	11 €	5 €	31 €	2 €	24 €	18 €	8 €
von 24.001 bis 26.000	11 €	9 €	4 €	1 €	24 €	19 €	15 €	8 €	38 €	3 €	24 €	24 €	12 €
von 26.001 bis 28.000	14 €	10 €	5 €	2 €	29 €	24 €	18 €	9 €	45 €	4 €	29 €	29 €	16 €
von 28.001 bis 30.000	17 €	12 €	7 €	3 €	34 €	29 €	22 €	12 €	53 €	6 €	35 €	35 €	19 €
von 30.001 bis 32.000	19 €	15 €	9 €	4 €	38 €	34 €	26 €	15 €	60 €	7 €	41 €	41 €	24 €
von 32.001 bis 34.000	22 €	17 €	9 €	4 €	43 €	39 €	29 €	18 €	67 €	9 €	46 €	46 €	27 €
von 34.001 bis 36.000	25 €	18 €	11 €	5 €	47 €	44 €	33 €	20 €	74 €	9 €	52 €	52 €	31 €
von 36.001 bis 38.000	27 €	21 €	12 €	6 €	52 €	49 €	36 €	22 €	81 €	10 €	57 €	57 €	36 €
von 38.001 bis 40.000	30 €	23 €	14 €	7 €	57 €	54 €	40 €	25 €	89 €	12 €	63 €	63 €	39 €
von 40.001 bis 42.000	33 €	25 €	16 €	8 €	62 €	59 €	44 €	27 €	97 €	13 €	69 €	69 €	43 €
von 42.001 bis 44.000	36 €	27 €	17 €	8 €	66 €	64 €	47 €	30 €	104 €	15 €	74 €	74 €	47 €
von 44.001 bis 46.000	38 €	29 €	18 €	9 €	71 €	69 €	51 €	32 €	111 €	16 €	80 €	80 €	51 €
von 46.001 bis 48.000	41 €	31 €	19 €	9 €	75 €	74 €	54 €	35 €	118 €	17 €	86 €	86 €	54 €
von 48.001 bis 50.000	44 €	34 €	21 €	10 €	80 €	79 €	58 €	37 €	126 €	18 €	91 €	91 €	59 €
von 50.001 bis 52.000	46 €	36 €	23 €	11 €	85 €	84 €	62 €	40 €	133 €	19 €	97 €	97 €	63 €
von 52.001 bis 54.000	49 €	37 €	24 €	11 €	90 €	89 €	65 €	43 €	140 €	21 €	102 €	102 €	66 €
von 54.001 bis 56.000	52 €	40 €	26 €	12 €	94 €	94 €	69 €	45 €	147 €	22 €	108 €	108 €	71 €
von 56.001 bis 58.000	54 €	42 €	27 €	13 €	99 €	99 €	72 €	47 €	154 €	23 €	114 €	114 €	74 €
von 58.001 bis 60.000	57 €	44 €	28 €	14 €	103 €	103 €	76 €	50 €	162 €	25 €	119 €	119 €	78 €
von 60.001 bis 62.000	60 €	45 €	30 €	15 €	108 €	108 €	80 €	53 €	169 €	26 €	125 €	125 €	82 €
von 62.001 bis 64.000	63 €	48 €	31 €	15 €	113 €	113 €	83 €	54 €	176 €	27 €	131 €	131 €	86 €
von 64.001 bis 66.000	65 €	50 €	33 €	16 €	117 €	117 €	87 €	57 €	183 €	28 €	136 €	136 €	90 €
von 66.001 bis 68.000	68 €	52 €	35 €	17 €	122 €	122 €	90 €	60 €	190 €	29 €	142 €	142 €	94 €
von 68.001 bis 70.000	71 €	54 €	36 €	18 €	126 €	126 €	94 €	63 €	198 €	31 €	148 €	148 €	98 €
von 70.001 bis 72.000	73 €	56 €	37 €	18 €	131 €	131 €	98 €	64 €	205 €	32 €	153 €	153 €	101 €
von 72.001 bis 74.000	76 €	58 €	38 €	18 €	135 €	135 €	101 €	67 €	213 €	33 €	159 €	159 €	106 €
von 74.001 bis 76.000	79 €	61 €	40 €	19 €	141 €	141 €	105 €	70 €	220 €	35 €	164 €	164 €	109 €
über 76.000	81 €	61 €	40 €	19 €	141 €	141 €	105 €	70 €	220 €	35 €	164 €	164 €	109 €
Höchstbeitrag	81 €	61 €	40 €	19 €	141 €	141 €	105 €	70 €	220 €	35 €	164 €	164 €	109 €



A – Amtlicher Teil

Satzung zur Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und zur Förderung der Jugendfeuerwehr vom 26. Februar 2018

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen.

Für den Erlass der Satzung war ausschlaggebend, dass die Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zunehmend vor dem Problem stehen, neue ehrenamtliche Mitglieder zu finden. Die Frauen und Männer, die zu jeder Tages- und Nachtzeit Dienst tun und Menschen in gefährlichen, oft auch lebensbedrohlichen Situationen helfen, fühlen sich oft zu wenig für ihre Arbeit gewürdigt.

Sowohl der demografische Wandel der Gesellschaft, als auch der Konkurrenzdruck in der Freizeitgestaltung nehmen zu. Die Satzung soll helfen, den neuen Anforderungen an eine zeitgemäße Anerkennungskultur für diesen Personenkreis gerecht zu werden.

§ 1

Allgemeine Förderung des Ehrenamtes als Basisanerkennung

Die Länder Berlin und Brandenburg würdigen mit einer gemeinsamen Ehrenamtskarte alle Bürgerinnen und Bürger, die sich im herausragenden Maße für das Gemeinwesen engagieren. Diese kann von jedem Mitglied der FF Nauen und von Juleica-Inhabern beantragt werden, wer folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt.

- Geleistetes ehrenamtliches Engagement im Umfang von 200 h im Jahr
 - Ausübung des Ehrenamtes in Brandenburg bzw. Berlin
 - Die Absicht auf Fortsetzung des Ehrenamtes liegt vor
- Als weitere Voraussetzungen darf kein Entgelt und keine Aufwandsentschädigung mit dem Amt verbunden sein, was über die Erstattung von Auslagen hinausgehen. Die Laufzeit gilt jeweils 3 Jahre und muss danach neu beantragt werden.

Die Karte ermöglicht bei über 130 unterstützenden Partnern¹ Vergünstigungen und andere Vorteile. Sie kann per Antrag bei der

Koordinierungsstelle für bürgerschaftliches Engagement
Staatskanzlei – Referat 14
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
E-Mail: ehrenamtskarte@stk.brandenburg.de

Sowie darüber hinaus durch Inhaber der Juleica bei der

Fachstelle Landesjugendring Brandenburg
Breite Straße 7a
14467 Potsdam
E-Mail: julia.riedel@ljr-brandenburg.de

beantragt werden.

§ 2

Besondere Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Förderung der Jugendfeuerwehr

- 1) Im Unterschied zur allg. Anerkennung des Ehrenamtes sollen die Angehörigen der Feuerwehr und sonstige Organisationen mit Sicherheitsaufgaben unter der Voraussetzung einer entsprechenden persönlichen Leistungserbringung eine über Punkt 1 hinausgehende gesonderte Anerkennung erhalten. Die Sonderbehandlung wird aus dem Umstand hergeleitet, dass im Gegensatz zu allen anderen ehrenamtlich Tätigen, die Angehörigen der Hilfsorganisationen mit Sicherheitsaufgaben in der Abwehr von Gefahren ihr Leben und ihre Gesundheit riskieren, um

anderen Menschen in der Stadt Nauen uneigennützig Hilfe zu leisten.

- 2) Die gesonderte Anerkennung soll auf Antrag und nur Mitgliedern der Hilfsorganisationen eingeräumt werden,
 - die von der Stadt Nauen direkt unterhalten werden
 - die in der Stadt Nauen eine Niederlassung unterhalten oder
 - dauerhaft in der Stadt Leistungen für die Stadt und ihre Bürger erbringen.

Allein die Mitgliedschaft in einer Organisation und der Wohnort Nauen mit regelmäßiger auswärtiger Leistungserbringung rechtfertigen eine Sonderbehandlung aus dem Steueraufkommen der Nauener Bürgerschaft nicht.

- 3) Das Vorliegen der in der Organisation liegenden Voraussetzungen ist durch die nicht von der Stadt Nauen unterhaltenen Organisationen beim Bürgermeister auf Anforderung nachzuweisen.
- 4) Neben den Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 u. 3 müssen durch den Leistungsempfänger auch persönliche Voraussetzungen nachgewiesen werden. Dies ist erforderlich, um Transparenz und Akzeptanz gegenüber der Bevölkerung zu schaffen und um durch gezielte Anreize eine Motivation zur Leistungserbringung zu schaffen und bloße Mitnahmeeffekte mit weitreichenden negativen finanziellen Folgen zu vermeiden.

Folgende personenbezogenen Mindestvoraussetzungen müssen durch den Antragsteller in der Summe erfüllt, vom Leiter der jeweiligen Organisation schriftlich bestätigt und durch den Empfänger beim Ort der Einlösung nach § 4 nachgewiesen werden:

- Mindestmitgliedschaft von mindestens 12 Monaten, bei der Jugendfeuerwehr von 6 Monaten
- Nachweis eines Mindestleistungsvolumens bei Erwachsenen in den letzten 12 Monaten von 40 standortbezogenen Ausbildungsstunden²
- Bestätigung für hauptamtlich Tätige in der Organisation, dass sie die Leistung nicht ausschließlich innerhalb der bezahlten Arbeitszeit erbracht haben
- Persönliche Absicht der Weiterführung des Amtes

§ 3

Vergünstigungen als gesonderte Anerkennung

Als Vergünstigungen können von Erwachsenen die nachfolgend aufgeführten Leistungen a)-e), von Kindern und Jugendlichen nur die Leistungen nach a) in Anspruch genommen werden:

- a) Freier Eintritt in das Stadtbad Nauen
 - für erwachsene Mitglieder und deren Familienangehörige in einem Umfang von jährlich 3 Punkten/Einlässe für eine Familienkarte (2 Erwachsene + 2 Kinder) für je einen Tag
 - für Mitglieder der Jugendfeuerwehr von 20 Punkten/Einlässen für je 1 Tag

Der Punktwert wird auf einer Chipkarte gutgeschrieben, die gegen Pfandzahlung von 2 € dem Anspruchsberechtigten ausgehändigt wird. Bei Verlust der Chipkarte und des Guthabens besteht kein Anspruch auf Ersatz.

- b) Kostenfreie Teilnahme an den Veranstaltungen Kessel Buntes und Kultur am Beckenrand
- c) Bereitstellung eines jährlich befristeten, fahrzeuggebundenen, entgeltfreien Dauerparkscheines für den Geltungsbereich der Parkscheinautomaten der Stadt.³
- d) Bevorzugung bei der Auswahl gleichwertiger Anträge auf Zuteilung eines Kitaplatzes in einer kommunalen Kita
- e) Teilnahme am 2-jährig durch die Stadt gegebenen Feuerwehrball, der gleichzeitig der würdige Rahmen für die Verleihung der Treuedienstmedaillen der Feuerwehr darstellt.



A – Amtlicher Teil

**§ 4
Ort der Einlösung**

Die Anerkennung ist vom Berechtigten unter Vorlage der vom Leiter der Organisation bestätigten im vollen Umfang erbrachten persönlichen Voraussetzungen (siehe Anlage) an den untenstehenden Orten einzulösen. Die Bestätigung durch den Leiter der Organisation darf bei Erwachsenen nicht älter als 12 Monate, bei Kindern und Jugendlichen nicht älter als 6 Monate sein.

Orte der Einlösung sind für die Leistungen nach:

- a) direkt beim Badpersonal
- b) beim Kulturbüro der Stadt
- c) bei der Stadt Nauen, Fachbereich 30, Rathaus, Haus II, Zimmer 17
- d) bei der Stadt Nauen, Fachbereich 40/50 Rathaus, Haus II
- e) Die Einladung zum Feuerwehrball braucht nicht beantragt werden, sie erfolgt zentral an alle Leistungsempfänger nach § 2 unter Einschluss der Ehe- oder Lebenspartner sowie an die Personen, denen die Treuedienstmedaille verliehen werden soll.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Nauen vom 26.06.2002 außer Kraft.

Nauen, den 27. Februar 2018

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

- 1 Siehe www.ehrenamt-in-brandenburg.de/
- 2 entspricht der Mindestforderung an Ausbildung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – FwDV2 Nr. 1.10
- 3 Zeitlauf durch Bedienung der Brötchentaste- Begrenzung der max. Laufzeit des jeweiligen Parkens auf die ausgewiesene Höchstparkdauer

**1 Anlage
Persönlicher Leistungsnachweis**

Persönlicher Leistungsnachweis
für die Gewährung einer besonderen Anerkennung nach der Satzung der Stadt Nauen
zur Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben u. zur Förderung der Jugendfeuerwehr

1.

Name, Vorname des Anspruchsberechtigten	Einheit/ Ortsverband
---	----------------------

2. Mitglied Feuerwehr
 Mitglied Jugendfeuerwehr
 Mitglied der Hilfsorganisation : _____

3. Datum: _____

Unterschrift des antragstellenden Mitgliedes

4. **Bestätigung des Leiters der Organisation** Feuerwehr Jugendfeuerwehr ASB-OV Nau DLRG-OV Nau

Hiermit bestätige ich das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen des Mitglieds für die Gewährung einer besonderen Anerkennung nach Richtlinie.

5. Bestätigt wird eine überwiegend ehrenamtlich, d.h. unbezahlte Tätigkeit

6. Wirken im gefahrenabwehrenden Bereich für die Stadt Nauen (bei Jugendfeuerwehr nicht ausfüllen)

7. Vorliegen der Mindestmitgliedschaft von 12 Monaten für Erwachsene/ 6 Monate für Kinder und Jugendliche

8. Das Mindestleistungsvolumen von 40 h/ Jahr Teilnahme an Ausbildungen ist nachweislich erbracht
 entfällt, da minderjährig

9. Vernahme der Absichtserklärung, auch künftig dieses Ehrenamt ausüben zu wollen

10. Datum: _____

Unterschrift StWF, Stadtjugendwart, Ltr.OV
und Stempel der Organisation

Diese Bescheinigung kann durch den Leiter der Organisation oder durch den Bürgermeister als Leistungsgewähr widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn mind. eine der Voraussetzungen der Erteilung (Rd.-Nr. 5-9) nicht mehr vorliegt oder bei Erteilung nicht vorgelegen hat. Nach Ablauf von 12 Monaten nach Datum der Erteilung (Rd.-Nr. 10) verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit und muss neu eingeholt werden.



A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Zum Schmiedeweg II“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz: Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 09.10.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Zum Schmiedeweg II“ im Ortsteil Groß Behnitz gefasst. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 99/3 (teilw.) und 504 (teilw.) der Flur 4, Gemarkung Groß Behnitz im Gemeindeteil Quermathen (siehe Planskizze).

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom 26.03. bis einschl. 27.04.2018 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30 – 15.00 Uhr
Di.	8.30 – 17.00 Uhr

Mi.	8.30 – 15.00 Uhr
Do.	8.30 – 18.00 Uhr
Fr.	nach Terminvereinbarung (i. d. Z. von 8:30 – 12:30 Uhr)

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen zum Vorentwurf auf der Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Außerhalb der oben genannten Zeiten können Termine telefonisch unter der Rufnummer 03321/408213 oder per E-Mail unter gunther.app@nauen.de vereinbart werden. Ansprechpartner in der Stadtverwaltung ist Herr App.



Planskizze

Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“, OT Markee: Änderung des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ziel der Entwicklung eines gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes Etzin-Markau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.02.2018 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 274/2017 vom 03.04.2017 über die Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markau-Süd“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird geändert (siehe Planzeichnung). Der Bereich der FNP-Änderung wird nunmehr im Süden begrenzt durch die Gemeindegrenze zwischen Nauen und Ketzin/ Havel, im Osten durch die Landesstraße L 86, im Norden durch die Zufahrt zur Deponie Röthehof, die Siedlung Röthehof sowie den Wald westlich von Röthehof und im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 131, 132/7 und 138 der Flur 11, Gemarkung Markee. Der geänderte Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 162,2 ha.

Die Stadtverordnetenversammlung hat darüber hinaus in gleicher Sitzung dem Vorentwurf der FNP-Änderung zugestimmt und die planerische Konzeption und Zielstellung begrüßt. Schließlich hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass der Entwurf des in einem Teilbereich der geplanten FNP-Änderung in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markau-Süd“ mit folgender aufschiebender textlichen Festsetzung gem. § 9

Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu versehen ist:

„Innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche ist die Nutzung baulicher Anlagen erst nach der Umsetzung einer technischen Lösung zur Minderung der Verkehrsbelastung für die Ortsdurchfahrt Markee-Markau zulässig.“

Sofern dies planungsrechtlich erforderlich ist, kann auch eine andere Textfestsetzung in den Bebauungsplan eingearbeitet werden, mit der die gleiche Zielstellung erreicht wird. Der Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markau-Süd“ ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der geänderte Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans in Bezug auf den gewerblich-industriellen Vorsorgestandort Etzin-Markau wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.



A – Amtlicher Teil



Planzeichnung: Geltungsbereich der FNP-Änderung in Bezug auf den gewerblich-industriellen Vorsorgestandort Etzin-Markau

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, OT Groß Behnitz

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, Ortsteil Groß Behnitz, wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 26.02.2018 als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstücke 251 (tw.) und 252 (siehe Zeichnung). Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 27, während der Sprechzeiten:

Dienstag von	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408213) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.



Lage des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, Ortsteil Groß Behnitz



A – Amtlicher Teil

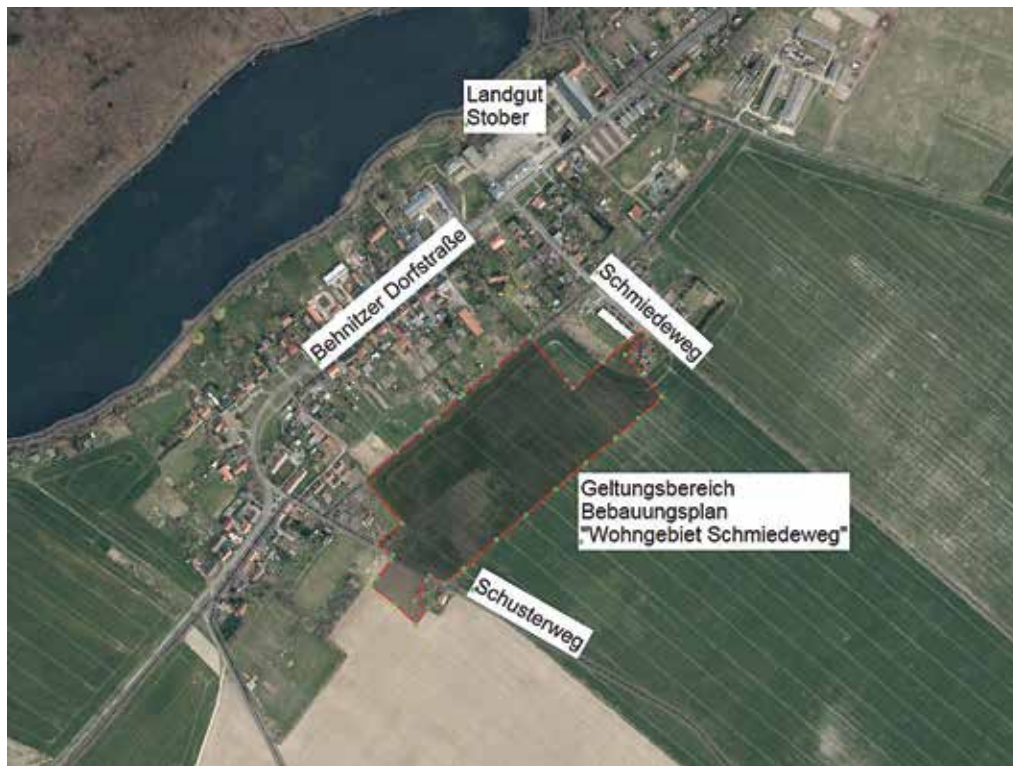
Bebauungsplan „Wohngebiet Schmiedeweg“, OT Groß Behnitz: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.02.2018 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Schmiedeweg“ im Ortsteil Groß Behnitz für den Bereich der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 3, Flurstücke 27 (teilw.), 29/1 (teilw.) und 58/1 (teilw.) sowie der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstücke 145, 146, 147, 148, 149/1, 149/4, 149/5, 150, 151/1, 151/2, 153, 156, 157, 158/1, 158/2, 159, 160/1 und 160/2 – siehe Anlage – gefasst. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6,8 ha. Zielstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen

Voraussetzungen für die Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes, vorzugsweise für den Einfamilienhausbau. Das Baugebiet soll als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen muss im Parallelverfahren geändert werden. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Schmiedeweg“ ist im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.



Geltungsbereich B-Plan „Wohngebiet Schmiedeweg“, OT Groß Behnitz

Inkrafttreten des Bebauungsplanes NAU 20/94 „Scheunenweg“ 3. Änderung (südl. Scheunenweg) der Stadt Nauen

Der Bebauungsplan NAU 20/94 „Scheunenweg“ 3. Änderung (südl. Scheunenweg), wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 26.02.2018 als Satzung beschlossen und betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Nauen: Flur 15, Flurstücke 80, 82, 84, 85 (tw.) und 330 (alt 86).

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 25, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädi-

gungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Gewerbegebiet nördl. Robert-Bosch-Straße“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.02.2018 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet nördl. Robert-Bosch-Straße“ gefasst. Die Offenlage des Entwurfs der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und die Begründung mit der Ermittlung und der Bewertung der Umweltbelange des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **26.03. bis einschl. 27.04.2018** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo. 8:30 – 15.00 Uhr
 Di. 8:30 – 17.00 Uhr
 Mi. 8.30 – 15.00 Uhr
 Do. 8:30 – 18.00 Uhr
 Fr. nach Terminvereinbarung (i. d. Z. von 8.30 – 12.30 Uhr)
 zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Plänen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet nördl. Ro-

bert-Bosch-Straße“ betrifft die Flur 32, Flurstücke 28/8, 109, 110, 112 (TF), 113, 114, 117, 118, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 163, 165, 167, 168 (TF) und 174 (TF) der Gemarkung Nauen – siehe Anlage –.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.



Bebauungsplan „Ziegelstraße 22d“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.02.2018 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen des Bebauungsplans „Ziegelstraße 22d“ gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ziegelstraße 22d“ betrifft die Flur 18, Flurstück 590 der Gemarkung Nauen – siehe Anlage –.

Die Offenlage des Entwurfs der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und die Begründung mit der Prüfung der Umweltbelange zum Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **26.03. bis einschl. 27.04.2018** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo. 8:30 – 15.00 Uhr
 Di. 8:30 – 17.00 Uhr
 Mi. 8.30 – 15.00 Uhr

Do. 8:30 – 18.00 Uhr
 Fr. nach Terminvereinbarung (i. d. Z. von 8.30 – 12.30 Uhr)
 zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Plänen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Gemäß § 13b wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/408256) oder per E-Mail (jea-



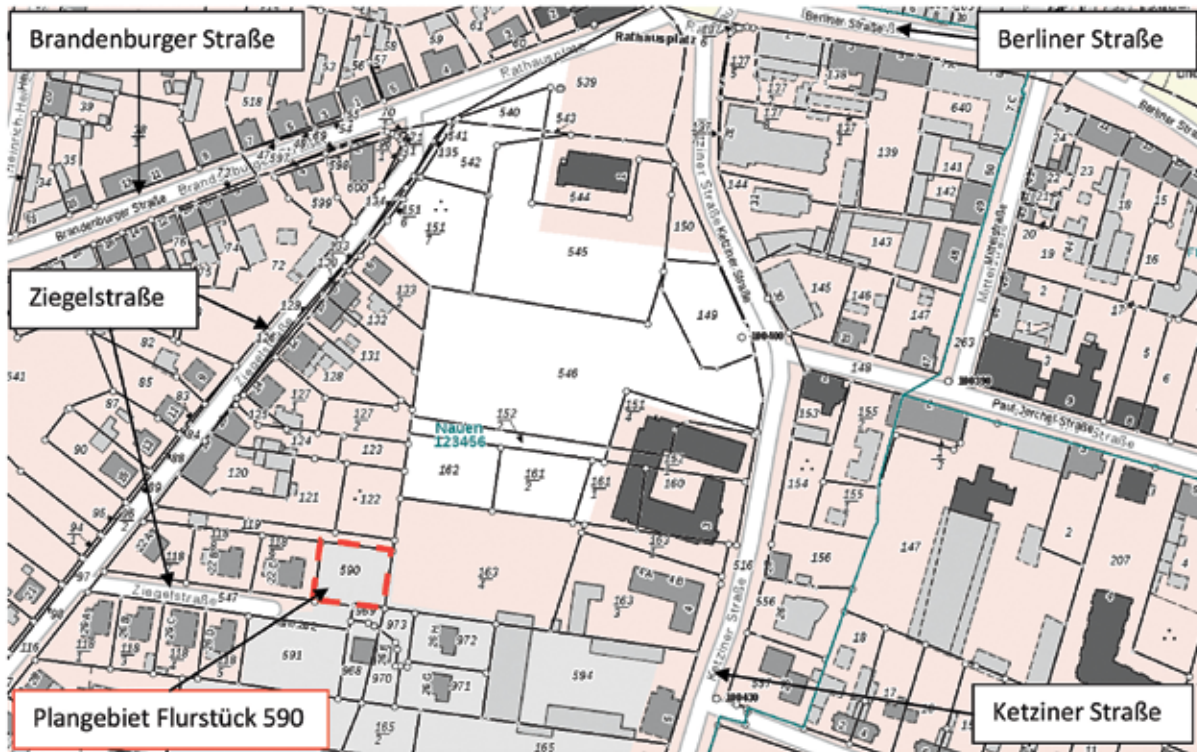
A – Amtlicher Teil

nette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.



Bebauungsplan SO Einzelhandel „Lidl-Markt Berliner Straße 38/40“ – Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.02.2018 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 31, Flurstücke 53/1, 53/2 (teilweise) und 262 (siehe Plan) gefasst.

Ziel des B- Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Erweiterung des Lidl-Marktes an der Berliner Straße Nr. 38/40 in Nauen.

Das Verfahren zum Bebauungsplan SO Einzelhandel „Lidl-Markt Berliner Straße 38/40“ wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erarbeitet und erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus, Zimmer 25 (Frau Schmohl) zu den Sprechzeiten unterrichten und innerhalb der Zeit vom **20.03. bis einschließlich 06.04.2018** zur Planung äußern.





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße 18-673“ – Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.02.2018 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes, für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 18, Flurstück 673 (siehe Plan) gefasst.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Wohnbebauung.

Das Verfahren wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchgeführt.

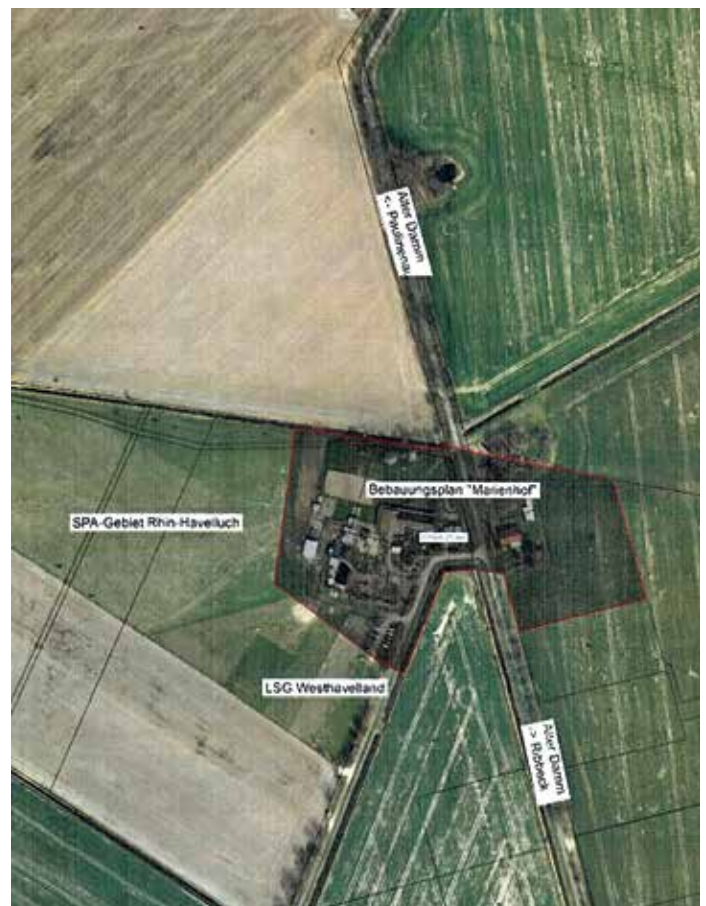


Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Marienhof“, OT Ribbeck – Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.02.2018 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Marienhof“ im Ortsteil Ribbeck gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Gemarkung Ribbeck, Flur 4, Flurstücke 32 (teilw.), 50, 51, 55 (teilw.), 75/3, 76/1, 76/2, 187 (teilw.), 188 (teilw.) und 212 (teilw.) – siehe Anlage. Der Geltungsbereich ist zunächst vorläufig abgegrenzt und wird im weiteren Verfahren konkretisiert. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 30.560 qm (3,06 ha).

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Marienhof“ wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige beabsichtigte Nutzung zu schaffen. Die Erforderlichkeit einer parallelen Änderung des Flächennutzungsplans wird im Verfahren geprüft.

Das Verfahren wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchgeführt.



Lageplan: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Marienhof“, OT Ribbeck



A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson

Der Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen, Herr Holger Lüttke, Mandatsträger der SPD, erklärte mit Schreiben vom 7. Dezember 2017, dass er sein Mandat zum 1. Januar 2018 niederlegt.

Herr Manfred Sauerbaum ist auf dem Wahlvorschlag der SPD die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG.

Herr Manfred Sauerbaum wurde berufen und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung zum 2. Januar 2018 angenommen.

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson

Der Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen, Herr Wolfgang Seeger, Mandatsträger der SPD, erklärte mit Schreiben vom 27. November 2017, dass er sein Mandat zum 31. Dezember 2017 niederlegt.

Herr Erhard Halt ist auf dem Wahlvorschlag der SPD die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG. Herr Erhard Halt hat das Mandat nicht angenommen.

Herr Hans-Martin Brandt ist auf dem Wahlvorschlag der SPD die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2

BbgKWahlG.

Herr Hans-Martin Brandt wurde berufen und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung zum 1. Januar 2018 angenommen.

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, 4 Baugrundstücke in der Goethestraße 26 sowie 28 bis 30, bestehend aus nachfolgend aufgeführten Flurstücken der Flur 15 Gemarkung Nauen zu verkaufen.

Goethestraße 26	Flurstück 141/17	143 m²	
Goethestraße 28	Flurstück 141/19	163 m²	
Goethestraße 26	Flurstück 141/20	149 m²	
Goethestraße 26	Flurstück 141/21	172 m²	insgesamt 627 m²

Der Verkauf erfolgt mit einer Bauverpflichtung zur Sicherung der Sanierungsziele in der Nauener Altstadt. Die baulichen Rahmenbedingungen werden bei Interesse zugesandt bzw. nach Terminabstimmung persönlich erläutert.

Wünschenswert ist vorrangig die Errichtung von barrierefreien Seniorenwohnungen. Mit dem Angebot ist eine Kurzdarstellung zur geplanten Nutzung/Bebauung des Grundstückes bzw. der Grundstücke beizufügen.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 60,00 €/m² zuzüglich 11,10 €/m² Ausgleichsbetrag für das Sanierungsgebiet.

Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen. Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.

Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu

welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist.

Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösaufwickelungsklausel für 10 Jahre festgelegt. Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt.

Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Goethestraße“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.03.2018.





A – Amtlicher Teil

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Baugrundstück, Wallgasse/ Torgasse, bestehend aus nachfolgend aufgeführten Flurstücken der Flur 15 Gemarkung Nauen zu verkaufen

Grundstück 5 Flurstück 218/25, 218/26 414 m²

Der Verkauf erfolgt mit einer Bauverpflichtung zur Sicherung der Sanierungsziele in der Nauener Altstadt. Die baulichen Rahmenbedingungen werden bei Interesse zugesandt bzw. nach Terminabstimmung persönlich erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geologischen und archäologischen Situation (ehemalige Wallanlage/Wallgraben der Stadt) bei Gründung eines Neubaus ggf. mit einem Mehraufwand für Pfahlgründungen gerechnet werden muss. Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 55,00 €/m² zuzüglich 11,10 €/m² Ausgleichsbetrag für das Sanierungsgebiet. Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen. Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.



Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre festgelegt. Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Wallgasse/Torgasse Nr. 5“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.03.2018

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Baugrundstück, Feldstraße, bestehend aus dem Flurstück 203 der Flur 31 Gemarkung Nauen mit einer Größe von insgesamt 413 m² zu verkaufen. Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 25.000 €

Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen. Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist.

Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre festgelegt. Ebenso wird eine Bauverpflichtung in den Vertrag aufgenommen. Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Feldstraße“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.03.2018





A – Amtlicher Teil

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt, in 14641 Nauen, im Ortsteil Wachow das Grundstück Am Berg 4, bestehend aus dem Flurstück 395 der Flur 1 der Gemarkung Wachow mit einer Größe von 1090 m² zu verkaufen. Es befindet sich ein Mehrfamilienhaus mit 4 Wohnungen und Nebengelass auf dem Grundstück. Derzeit ist nur eine Wohnung vermietet. Die Kaufpreisvorstellungen der Stadt Nauen belaufen sich insgesamt auf mindestens 102.000,00 €. Ein entsprechendes Wertgutachten kann bei Bedarf angefordert werden. Eine Besichtigung ist nach terminlicher Abstimmung möglich. Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung des Objektes (Nutzungskonzept) beizufügen.

Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen. Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das



Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist.

Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre festgelegt. Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass

Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind. Weitere Informationen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter 03321/408-213, bei Herrn App.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Am Berg 4“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen. **Bieterschluss ist der 31.03.2018**



Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt, in 14641 Nauen, im Ortsteil Wachow das Grundstück Im Winkel 8, bestehend aus dem Flurstück 112/1 der Flur 1 der Gemarkung Wachow mit einer Größe von 1830 m² zu verkaufen. Es befindet sich ein Mehrfamilienhaus mit 4 Wohnungen und Nebengelass auf dem Grundstück. Das Objekt ist voll vermietet.

Die Kaufpreisvorstellungen der Stadt Nauen belaufen sich insgesamt auf mindestens 200.000,00 €. Ein entsprechendes Wertgutachten kann bei Bedarf angefordert werden. Eine Besichtigung ist nach terminlicher Abstimmung möglich. Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung des Objektes (Nutzungskonzept) beizufügen.

Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen. Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.



Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten,

etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist.

Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre festgelegt. Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.





A – Amtlicher Teil

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter 03321/408-213, bei Herrn App.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Im Winkel 8“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.03.2018

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, OT Wachow ein Grundstück Leninstraße/Ecke Lindenallee, bestehend aus dem Flurstück 26 der Flur 6 der Gemarkung Wachow mit einer Größe von 488 m² zu verkaufen. Das Grundstück ist unbebaut. Es ist derzeit verpachtet, der Pachtvertrag ist jeweils 3 Monate zum Jahresende kündbar.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf **mindestens 9.760,00 €** zuzüglich aller Nebenkosten für die Durchführung des Vertrages.

Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung der Fläche (Nutzungskonzept) beizufügen.

Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für

eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabfuhrungsklausel für 10 Jahre aufgenommen.

Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung

(VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen und Besichtigungstermine unter 03321/408-249, Frau Rambow. Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Wachow Lindenallee“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.03.2018



Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt, das Grundstück Leninstraße 2 im Ortsteil Wachow der Stadt Nauen, bestehend aus dem Flurstück 2 der Flur 6 in der Gemarkung Wachow zu verkaufen. Es hat eine Größe von 410 m².

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 15,00 €/m², also insgesamt 6.150,00 €.

Auf dem Grundstück befindet sich ein eingestürztes Wohnhaus und nicht mehr nutzbares Nebenglass als Grenzbebauung.

Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.



Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist.





A – Amtlicher Teil

Das Grundstück ist vom Erwerber zu beräumen und alle Materialien sind fachgerecht zu entsorgen. Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind. Weitere Informationen zum Grundstück erhalten Sie unter 03321/408-249, bei Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Leninstraße 2“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.03.2018

Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Wachow



Kamerad Löschmeister
Olaf Linke

Am 21.12.2017 verstarb Kamerad Olaf Linke aus der
Feuerwehreinheit Wachow im Alter von 54 Jahren.
Als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nauen,
Einheit Wachow werden die Kameradinnen und Kameraden sein
Andenken stets in Ehren halten.

D. Fleischmann U. Stein J. Meyer
Bürgermeister Ortswehrführer Stadtwehrführer

Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Klein Behnitz



Kamerad
Knut Haschke

Am 25.12.2017 verstarb Kamerad Knut Haschke aus der
Feuerwehreinheit Klein Behnitz im Alter von 70 Jahren.
Als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nauen,
Einheit Klein Behnitz werden die Kameradinnen und Kameraden
sein Andenken stets in Ehren halten.

D. Fleischmann M. Strauch J. Meyer
Bürgermeister Ortswehrführer Stadtwehrführer

Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Groß Behnitz



Kamerad Brandinspektor
Berthold Schmidt

Am 12.01.2018 verstarb Kamerad Berthold Schmidt aus der
Feuerwehreinheit Groß Behnitz im Alter von 94 Jahren.
Als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nauen,
Einheit Groß Behnitz werden die Kameradinnen und Kameraden
sein Andenken stets in Ehren halten.

D. Fleischmann D. Lück J. Meyer
Bürgermeister Ortswehrführer Stadtwehrführer